

Nr. 2377.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Kommerzienrat S c h e e r -München,

Professor Georg B e r n h a r d -Berlin,

Lehrer C l a s e n -Hamburg,

Stadtverordnete F r o h n -Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma
Allianz-Tonfilm G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des
Bildstreifens :

„ Meine Cousine aus Warschau“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerde-
führer : Dr. G r a s s m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äusserte sich
zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
-Nr. 28761-
21. April 1931 wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorfüh-
rung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch
vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Die folgenden Sprechtitel am Schluss des
VIII Aktes sind verboten:

„ Ja, ja,

„ Ja, ja, tagsüber“

„ Und was macht er des Nachts? “

„ Schläft, Maler schläft..... und ich bin das grösste Rindvieh.... meine Herrschaften, ich bin das grösste Rindvieh.“

„ Du, wenn du zuhause bist, dann schläft er, gut, aber wenn du nicht zuhause bist, was macht er dann, zum Beispiel heute ? “

„ Du, du glaubst doch nicht, dass meine Frau..... “

„ Prost! “

„ Nein, nicht prost, du glaubst doch nicht, dass meine Frau mich “

„ Mein lieber Adolphe, das ist nur beim ersten Mal unangenehm“.

III. In soweit wird die Beschwerde zurückgewiesen.

IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Feststellung der Vorentscheidungen, der Bildstreifen enthalte „ eine einzige Verhöhnung der Ehe, der Liebe, der Frau und des Mannes“ findet, wie seine Vorführung vor der Oberprüfstelle ergeben hat, in dem Inhalt des Bildstreifens keine Begründung.

Die Prüfstelle hat in zwei Vorentscheidungen verkannt, dass der Bildstreifen

1. in Frankreich spielt und die französische Gesellschaft persifliert,

2. nichts als eine Abwandlung des französischen Lust-

Lustspielmotiv behandelt, dass eine Frau Mann und Freund durch eine verführerische Dritte auf die Probe stellt und sehr gegen ihren Willen die Prüfende ihr den Freund wegschnappt, worauf das Ehepaar sich wieder findet,

3. einSchwank und nicht ein Tendenzstück ist,
4. das Problem der Ehe überhaupt nicht berührt.

II. Von Frivolität hat die Oberprüfstelle nichts festzustellen vermocht. Situationskomik kann als solche nicht angesehen werden.

III. Die Darstellung ist nirgends indezent und geht über die durch das Lichtspielgesetz gezogenen Grenzen filmischer Darstellung nicht hinaus.

IV. Eine entsittlichende Wirkung geht daher weder von dem Gesamtinhalt des Bildstreifens noch von Einzeldarstellungen aus. Der Bildstreifen reizt weder zum Ehebruch noch zu lasziver Eheauffassung an : die durch die eingangs erwähnte Probe bedrohte Ehe bleibt intakt, die Störer dieser Ehe finden sich als legitimes Paar.

V. Auch die in der Vorentscheidung vom 15. April 1931 als besonders beanstandenswert hervorgehobene Verführungs-scene im III. Akt wirkt nicht entsittlichend, weil der Zuschauer weiss, dass die Verführung garnicht ernst gemeint und absichtlich übertrieben ist. Dasselbe gilt von der Auskleidescene im V. Akt. Die Darstellung ist nicht indezent und frei von Lüsternheit. Der Beschauer ist keinen Augenblick darüber im Zweifel, dass beide Partner mit einander spielen,

dass

dass jeder den andern auf die Probe stellt und zu überlisten sucht. Die Scene wirkt erheiternd, aber nicht entsittlichend.

VI. Lediglich die im Urteilstenor näher beschriebenen Sprechtitel rechtfertigen die Anwendung des Verbotsgrundes der entsittlichenden Wirkung, weil sie eine leichtfertige Auffassung des Ehebruchs bekunden.

VII. Die Gebührenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Fischer

Verwaltungsobersinspektor.

Vogel